

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

vom 29.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 504/SGV.NRW. 92) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die die Stadt Bielefeld zugelassen hat, erfolgt innerhalb der Stadt Bielefeld und der Kreise Herford, Lippe und Gütersloh nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. In diesem Gebiet besteht Beförderungspflicht, sofern die Abfahrtsstelle innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld liegt.
- (2) Bei Fahrzielen, die außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei diesbezüglichen Vereinbarungen kann das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 und Abs. 6 zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr | 6,40 € |
| b) in der übrigen Zeit | 6,90 € |
- (3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt für jeden Kilometer
- | | |
|---|--------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr | 2,40 € |
| b) in der übrigen Zeit | 2,60 € |
- Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der Anfangsstrecke von 41,67 m (Tagtarif) und 38,46 m (Nachtarif) oder einer Anfangswartezeit von 8,18 Sekunden fällig.
- (4) Der Preis für die Wartezeit beträgt 44,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 8,18 Sekunden).
- (5) An Zuschlägen werden erhoben
- | | |
|---|--------|
| a) für die Mitnahme eines Hundes | 0,50 € |
| b) für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi oder eines Kombi-Taxis (Abs. 6) | 5,00 € |
| c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen | 7,50 € |
- Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.
- (6) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgäste) wird ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € auf den Grundpreis erhoben, wenn das Taxi mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt ist. Kombi-Taxis sind Kombis, die mit einem besonders großen Ladevolumen ausgestattet sind und bei denen für die Beförderung von Gütern, der Laderaum extra für diesen Transport verändert werden muss. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

§ 3

Anfahrten und Wartezeiten

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Stadt Bielefeld nicht vergütet.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetzungsfahrt zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
- (2a) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetzungsfahrt nicht zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nach dem Fahrpreisanzeiger zu berechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem das Taxi, ohne Fahrgäste mitzuführen, das Stadtgebiet der Stadt Bielefeld verlässt.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand verursacht wurde durch

- a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die der Fahrer zu vertreten hat.
- (4) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung des Fahrpreises (§ 2 Abs. 2 und 3), der Wartezeiten (§ 2 Abs. 4) und der Zuschläge (§ 2 Abs. 5) erfolgt nur durch den geeichten Fahrpreisanzeiger. Ein Über- oder Unterschreiten der in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte ist auch im Einvernehmen mit dem Besteller unzulässig (§ 39 Abs. 3 PBefG).
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich erst nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Bei Anfahrt zu einem Bestellort darf der Fahrpreisanzeiger jedoch frühestens nach Ankunft und nach Benachrichtigung des Bestellers eingeschaltet werden. Bei Anfahrten, deren Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt, ist der Fahrpreisanzeiger bei Verlassen des Gebietes der Stadt Bielefeld einzuschalten, es sei denn, die Besetztfahrt geht zur Stadt Bielefeld zurück.
- (3) Werden mit Einverständnis der Fahrgäste und des Fahrers gleichzeitig mehrere Fahraufträge zu verschiedenen Fahrzielen ausgeführt, ist die Gesamtfahrt mit dem letzten Fahrgast abzurechnen. Der Fahrer hat vor Fahrtbeginn die Fahrgäste auf diese Regelung hinzuweisen.
- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes nach der durchfahrenen Kilometerstrecke, die der Wegstreckenzähler anzeigt, in entsprechender Anwendung der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2a und 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

Der Fahrgast ist sofort über den Defekt zu unterrichten. Der Unternehmer hat den Defekt unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Nichtbenutzung bestellter Taxen

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, hat er grundsätzlich den Grundpreis nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
- (2) Wenn der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt und die Anfahrt zum Bestellort durchgeführt wurde, hat der Besteller die Anfahrt zudem nach § 3 Abs. 2a zu vergüten.
- (3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor vereinbartem Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6

Fahrpreisquittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist diese getrennt nach Zuschlägen und den übrigen Beförderungsentgelten mit Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 7

Vorkasse

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bei Fahrten bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

§ 8

Information der Fahrgäste

- (1) Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Im Taxi ist ein Tarifauszug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 9

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Sondereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld. Diese Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte können als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11**Umstellung Fahrpreisanzeiger**

Bis spätestens zum 31.08.2022 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Die Eichung ist nach der Umstellung der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Sätzen zu berechnen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22. Dezember 1976 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.